

GESCHÄFTSORDNUNG

des

BOGENSPORTVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Öffentlichkeit
§ 3	Befangenheit
§ 4	Einberufung
§ 5	Beschlussfähigkeit
§ 6	Versammlungsleitung
§ 7	Worterteilung und Rednerfolge
§ 8	Wort zur Geschäftsordnung
§ 9	Anträge
§ 10	Dringlichkeitsanträge
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 12	Abstimmungen
§ 13	Entlastung
§ 14	Stimmrecht
§ 15	Wahlen
§ 16	Versammlungsprotokolle
§ 17	Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums
§ 18	Aufgabenverteilung
§ 19	Inkrafttreten

Anhang
Organigramm BVNW

Die Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf alle Geschlechter; Doppelnennung bzw. gegenderte Formulierungen werden zugunsten der Lesbarkeit vermieden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Bogensportverband Nordrhein - Westfalen e.V. (BVNW) erlässt zur Regelung von Versammlungen und Tagungen seiner Organe und Ausschüsse diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für alle in der Satzung bezeichneten Organe und sowie deren Untergliederungen

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen aller weiteren Organe und Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des Ausschusses oder der Sitzung dieses beschlossen haben.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet bzw. es gibt Interessenkollisionen (§ 6 Abs.3 Geschäftsordnung).

§ 3 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Präsidiums, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Präsidium unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Ausschließung

§ 4 Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter.
- (2) Die Einberufungen aller anderen Versammlungen erfolgen, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 3 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden oder den Geschäftsführer schriftlich, auch per E-Mail, erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken. Während des Zeitraums der Mitgliederversammlung dürfen keine anderen Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel (1/3) der Mitglieder der Ausschüsse dieses verlangen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse richtet sich nach der Satzung.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe / Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. Die zuständigen Versammlungsleiter können ein anderes Mitglied der Versammlung zum Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle, zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen. Er kann Ausschüsse und Einzelmitglieder auf Zeit oder für die ganze Versammlung von der Versammlung ausschließen, sowie eine Unterbrechung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Diese Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Änderung der Reihenfolge kann auf Antrag mit einfachem Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder erfolgen.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Versammlung eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller / finanzieller Hinsicht betreffen.
- (4) Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Der Versammlungsleiter muss ihnen dann das Wort erteilen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (2) Jeder Versammlungsteilnehmer kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen. Das „Wort zur Geschäftsordnung“ wird außer der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (3) Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das „Wort zur Geschäftsordnung“ ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse, stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung, mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit, zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegengesprochen haben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BVNW sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge „zur Geschäftsordnung“, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegengesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter, auf Verlangen, nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des BVNW nichts Anderes bestimmt ist. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und formal ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte, offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.
- (10) Bei geheimer Abstimmung sind nur die, vom Versammlungsleiter oder seinem Beauftragten, ausgegebenen Stimmzettel, gleich welcher Art, zu verwenden

§ 13 Entlastung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Organe.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Das grundsätzliche Stimmrecht richtet sich nach der Satzung des BVNW.
- (1) Die Stimmberechtigung der Präsidiumsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden:
 - a) wenn sie nach der Satzung anstehen
 - b) bei den Einberufungen auf den Tagesordnungen bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, außer die Versammlung beschließt mehrheitlich, die Wahlen als geheime Wahlen durchzuführen.
Es ist die, in der Satzung vorgesehene Reihenfolge vorzunehmen.
Eine Blockwahl ist nicht zulässig. Es muss für jedes Amt getrennt gewählt werden.
- (3) Gem. der Satzung muss vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens 2 Mitgliedern gestellt werden. Er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu erfassen und auszuwerten.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie, im Falle einer Wahl, das entsprechende Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt; der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll bestätigt.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Nach Abschluss der gesamten anstehenden Wahlen übernimmt der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wieder die Leitung.

Wahlperioden:

Präsidiumsmitglieder:

Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Das bedeutet, dass in einem Schaltjahr folgende Positionen zur Wahl stehen:

- a) Präsident
- b) Schatzmeister
- c) Landesjugendleiter

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden 2 Jahre nach dem Schaltjahr gewählt.

- a) Vizepräsidentin
- b) Geschäftsstellenleiter
- c) Landessportleiter

Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so wählt das verbleibende Präsidium, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird dann diese Position für die Zeit bis zur regulären Wahl neu gewählt.

Von den Mitgliedern des Präsidiums werden folgende Ämter ernannt:

- d) Kampfrichterobmann
- e) Bezirkssportleiter

Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer:

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet der Dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen

- a) Datum
- b) Versammlungsort
- c) Namen der Teilnehmer
- d) Gegenstand der Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung
- e) Beschlüsse im Wortlaut
- f) Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Die Protokolle / Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils ein Exemplar der Protokolle und der Ausschusssitzungen sind innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Im Geschäftsbereich Sport (GB Sport) ist der Landessportleiter in Zusammenarbeit mit dem Präsidium verantwortlich. Die anfallenden Aufgaben ergeben sich aus der zuständigen Sportordnung.
- (2) Für den Geschäftsbereich Organisation und Öffentlichkeitsarbeit (GB Organisation & Öffentlichkeitsarbeit) ist das Präsidium in Koordination mit den dafür benannten Referenten für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Es fallen folgende Aufgaben an:
 - a) Die Erarbeitung von Konzepten für die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - b) Die Ehrungen. Aufbau und Pflege des Vereinsarchivs.
 - c) Die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden des DBSV
 - d) Die Leitung von Sitzungen, die fallweise einberufen werden.
 - e) Aktive Mitarbeit am internen Informationsfluss und an den damit verbundenen Kommunikationsstrukturen
 - f) Entwicklung von PR-Konzepten.
 - g) Redaktionelle Betreuung der vereinseigenen Homepage.
- (3) Für den Geschäftsbereich Finanzen (GB Finanzen) ist im Rahmen der Finanzordnung der Schatzmeister verantwortlich. Die anfallenden Aufgaben ergeben sich aus der zuständigen Finanzordnung.
- (4) Für den Geschäftsbereich Jugend (GB Jugend) und die Wahrnehmung der Interessen des Nachwuchses im BVNW ist der Landesjugendleiter zuständig. Die anfallenden Aufgaben ergeben sich aus der zuständigen Jugendordnung.
- (5) Für die Interessenvertretung und Repräsentation sind der Präsident und die Verantwortlichen im Präsidium zuständig. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessenvertretung beim Landessportbund und beim DBSV
 - b) Vertretung des BVNW gegenüber seinen Untergliederungen
 - c) Laufende Zusammenarbeit mit kommunalen und sonstigen Verbänden.
 - d) Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und sonstigen Institutionen.
- (6) Im Verwaltungsbereich werden die Aufgaben, je nach Zuständigkeit, unter den Präsidiumsmitgliedern verteilt.
- (7) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in das Präsidium ein.

§ 18 Aufgabenverteilung

- (1) Das Präsidium regelt in seiner konstituierenden Sitzung nach erfolgten Wahlen, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Periode verteilt werden und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan (Organigramm) fest.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 23.01.1999 vom Präsidium beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
1. Änderung am 22.09.2009 durch das BVNW Präsidium
 2. Änderung am 25.07.2023 durch das BVNW Präsidium
 3. Änderung am 01.01.2026 durch das BVNW Präsidium

geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.